

Angelsportverein 1925 e.V. Langenselbold
Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.



NUTZUNGSVERTRAG WOCHENENDE

Angelsportverein 1925 e.V. Langenselbold
Tel.: 0151/57001808
Postfach 1203
63502 Langenselbold

Zwischen dem
Angelsportverein 1925 e.V. Langenselbold
- nachfolgend ASV genannt -

und dem Mieter

Herrn / Frau _____

wohnhaft: _____

- nachfolgend Nutzer genannt -

wird folgender Vertrag zur Nutzung des Vereinsheims (Nichtraucherheim) des ASV, Am Kinzigsee 6, 63505 Langenselbold, geschlossen:

Der ASV überlässt dem Nutzer das Vereinsheim, Am Kinzigsee 6, 63505 Langenselbold (für maximal 45 Personen) für den folgenden Zeitraum: _____

§ 1

(1a) Der Vorstand behält sich die Nutzungsvergabe des Vereinsheimes in letzter Konsequenz vor.

(2) Genutzt werden können ausschließlich der Gastraum, die Küche, der Kühlraum sowie die Toiletten des Vereinsheims. Von der Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen sind das Vereinsbüro und die Kellerräume. Die Nutzung der Außenanlagen geschieht auf eigene Gefahr.

(2a) Das Vereinsheim wird grundsätzlich nur freitags und samstags vermietet, eine Vermietung ist nur für beide Tage gemeinsam möglich.

(3) Für eine Nutzung vom Freitag bis längstens 10 Uhr am Vormittag des folgenden Sonntags ist an den ASV ein Entgelt für Mitglieder in Höhe von 150,00 € zu entrichten. Übernimmt ein Nichtmitglied das Vereinsheim beträgt das Entgelt an den ASV 300,00 €. Bei einer Vermietung des Vereinsheimes an Nichtmitglieder, muss eine Kautionsleistung von 500,00 € in Bar als Sicherheitsleistung hinterlegt werden. Außerdem wird der Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangt. Bei einer Vermietung an Vereinsmitglieder muss eine Kautionsleistung von 200,00 € in Bar als Sicherheitsleistung hinterlegt werden.

(4) Getränke können selber besorgt werden oder es gilt die aktuelle Preisliste des ASV. Thekendienst und Bedienung werden vom ASV grundsätzlich nicht gestellt.

(5) Das Vereinsheim ist bis spätestens 1.0 Uhr des folgenden Sonntags vollständig aufgeräumt, gereinigt und in einem sauberen und einwandfreien Zustand einem Vertretungsberechtigten des ASV zu übergeben, in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist zur Reinigung der Küchenräume bis längstens 12 Uhr möglich.

Für die Entsorgung der entstandenen Abfälle hat der Nutzer zu sorgen.

§ 2

(1) Sollte wegen einer vom Nutzer zu vertretenden verspäteten Rückübergabe der Räumlichkeiten eine folgende Nutzung des Vereinsheims nicht möglich sein oder behindert werden, ist für jede angefangene Stunde eines Nutzungsausfalls eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

(2) Der Nutzer trägt das Risiko für die in diesem Vertrag genannten Nutzungsgegenstände.

(3) Der Nutzer haftet gegenüber dem ASV für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere an Gegenständen, Gebäuden, und Außenanlagen) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen.

(4) Änderungen am und im Vereinsheim aber auch auf dem Gelände sind nicht gestattet. Das Anbringen von Planen und Folien wird untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist nicht gestattet.

(5) Der Nutzer haftet ebenso für Schäden an bzw. in Räumlichkeiten, die gemäß dieses Vertrages vom Nutzer, seinen Beauftragten sowie Teilnehmern und Besuchern nicht betreten werden durften.

(6) Die Verkehrssicherungspflicht im und auf dem Gelände des Vereinsheimes obliegt während des Benutzungszeitraums dem Benutzer. Er hat für eine ordnungsgemäße Abwicklung zu sorgen. Schäden sind unverzüglich bei Endabnahme zu melden.

(7) Bei nächtlicher Nutzung des Vereinsheims wird dringend auf die unbedingte Einhaltung der Nachtruhe hingewiesen.

(7) Der Vorstand behält sich Kontrollen vor und kann bei Verstößen gegen die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen unter Wahrnehmung seines Hausrechtes Abhilfe verlangen oder auch die Beendigung der Veranstaltung anordnen.

(9) Sowohl bei der Übergabe als auch bei der Rückgabe der Räumlichkeiten wird jeweils ein Protokoll angefertigt welches von einen Vertretungsberechtigten des ASV und dem Nutzer unterschrieben wird. Im Protokoll aufgeführt sind die vorhandenen Installationen und Gerätschaften, bereits bei der Übergabe festgestellte Mängel oder Schäden und der vorhandene Getränke- und Speisevorrat. Abweichungen zwischen den Protokollen bei Übergabe und Rückgabe gelten als vom Nutzer verursacht und sind von diesem zu beseitigen bzw. zu begleichen. Der ASV ist zudem berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers unter Anrechnung der Kautions zu beseitigen.

(10) Der ASV weist den Benutzer darauf hin, dass das Gelände und Gebäude zur Sicherung gegen Einbruch und Vandalismus per Video überwacht wird.

(11) Die Erfüllung möglicher Auflagen des Hessischen Ministeriums für Gesundheit und Integration zur Kontaktnachverfolgung während einer Pandemie oder ähnliche Verordnungen für private Zusammenkünfte müssen vom Benutzer umgesetzt werden und obliegen nicht dem ASV.

§3

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt; für beide Parteien ein unterschriebenes Exemplar
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Langensfeld, _____

(Vertretungsberechtigter des ASV)

(Nutzer)

Kautions und Mietpreis erhalten
(Vertretungsberechtigter des ASV)

Kautions zurückgegeben; Betrag: _____
(Nutzer)

Anzahlung erhalten; Betrag: _____